



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 8. Juli 2026

Nummer 29

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Studierendenwerke im Land Brandenburg

Vom 7. Juli 2026

Auf Grund des § 87 Absatz 3 Nummer 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Studierendenwerke im Land Brandenburg

Die Verordnung über die Finanzierung der Studierendenwerke im Land Brandenburg vom 9. November 2003 (GVBl. II S. 663), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Januar 2025 (GVBl. II Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kennzifferngesteuerten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zielvereinbarung“ durch die Wörter „öffentlich-rechtliche Verträge“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „zum 31. Januar, zum 30. April, zum 31. Juli und zum 31. Oktober“ durch die Wörter „zum 31. März, zum 30. Juni, zum 30. September und zum 30. November“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ sind dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde kann Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus finanzpolitischen Gründen erforderlich ist. Fordert sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Übersendung zur Beschlussfassung an den Verwaltungsrat zu Änderungen auf, sind die vorgesehenen Neuerungen in den Stellenplänen der Teilbereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ verbindlich, sofern diese auch vom Verwaltungsrat bestätigt wurden. Für die übrigen Bereiche der Studierendenwerke ist die Stellenplanverbindlichkeit aufgehoben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2026

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg